

Gemeinderat Rogätz

Beschlussvorlage	Vorlagen-Nr: Status: AZ: Datum:	BV-RO/0431/2022 öffentlich 22.11.2022
Betreff: § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG); Verlängerung des Optionszeitraums		
Federführendes Amt: Einreicher:	Kämmerei Frau Sonntag	
Beratungsfolge	06.12.2022	Gemeinderat Rogätz

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die erneute Verlängerung des Optionszeitraums in Bezug auf die Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz, sollte vom Bundesgesetzgeber eine Fristverlängerung beschlossen werden.

Begründung:

Im Steueränderungsgesetz 2015 wurde der § 2 Abs. 3 UStG aufgehoben und § 2b neu in das Umsatzsteuergesetz (UStG) eingefügt. Dieser Paragraph wurde eingefügt, um gleiche umsatzsteuerliche Wettbewerbsbedingungen für die öffentliche Hand und den privaten Wirtschaftsteilnehmern zu schaffen. Dadurch entsteht in vielen Fällen eine Steuerpflicht, insbesondere dann, wenn Leistungen der Gemeinde als unternehmerisch gelten respektive die Leistungen in Konkurrenz zur Privatwirtschaft stehen.

Diese Regelung gilt grundsätzlich nach § 27 Abs. 22 Satz 1 und Satz 2 UStG für Umsätze ab dem 01.01.2017. Aufgrund einer Vielzahl noch offener Fragen in Bezug auf die Anwendung des § 2b UStG durch die Kommunen als juristische Person des öffentlichen Rechts, wurde durch den überwiegenden Teil aller Kommunen von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die im § 27 Abs. 22 UStG eingeräumte Verlängerung der Anwendungsfrist bis zum 31.12.2020 durch eine entsprechende Optionserklärung gegenüber dem zuständigen Finanzamt zu nutzen. Mit Gemeinderatsbeschluss BV-RO/235/2016 vom 06.12.2016 wurde vorgenannte Erklärung der Gemeinde Rogätz gegenüber dem Finanzamt Haldensleben abgegeben.

Mit dem Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz) vom 19. Juni 2020 wird im Artikel 1 Abs. 2 festgelegt, das Umsatzsteuergesetz durch Einfügen des § 27 Abs. 22a in der Form zu ändern, dass die abgegebenen Optionserklärungen in Bezug auf die Anwendungsfrist des § 2b UStG auch für den Zeitraum nach dem 31.12.2020 für weitere 2 Jahre bis zum 31.12.2022 ihre Gültigkeit behalten, sofern diese nicht widerrufen werden. Von der Verlängerung des Optionszeitraums bis einschließlich 31.12.2022 wurde mit Gemeinderatsbeschluss BV-RO/0358/2020 vom 01.12.2020 Gebrauch gemacht.

Die kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene informieren aktuell darüber, dass im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Jahressteuergesetz 2022 eine Diskussion darüber eröffnet wurde, die Optionsfrist zum § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) um weitere zwei Jahre, bis zum Ende des Jahres 2024, zu verlängern. Dem Vernehmen nach soll das Bundesministerium der Finanzen (BMF), hierzu einen Gesetzestext als Formulierungshilfe für die Bundestagsfraktionen vorlegen. Wenngleich diese Formulierungshilfe offiziell noch nicht vorliegt, scheint nach Einschätzung der Bundesverbände die erneute Fristverlängerung wahrscheinlich.

Da für die Gemeinde Rogätz die Bestandsaufnahme und Analyse der neuen Unternehmereigenschaft von Gemeinden gemäß § 2, 2b UStG noch offen ist, wird dem Gemeinderat empfohlen, von der Fristverlängerung und der Verlängerung der Optionsfrist Gebrauch zu machen, sollte der Bundesgesetzgeber eine Fristverlängerung beschließen.

Anlagen:

SGSA_Verlängerung Optionsfrist § 2b UStG 18_11_2022

Finanzielle Auswirkungen im laufenden Haushaltsjahr			Ja ☐	Nein ☒
Gesamtkosten der Maßnahme in 2022 in €	Jährliche Folgekosten in €	Mittel bereits geplant 2022 Ja ☐ Nein ☐	Haushaltsstelle	
zusätzliche Einnahmen		☒ Nein	☐ Ja in Höhe von:	
Erläuterungen:				

Verbandsgemeinde-
bürgermeister

Kämmerei

Amtsleiter

Sachbearbeiter

Gremium		TOP	☐ Abstimmung laut Beschlussvorschlag mit		Die Vorlage wurde zum Beschluss erhoben. Datum: _____ Siegel- Bürgermeister / Vorsitzender Verbandsgemeinderat
☐ Ein- stimmig	☐ Mehr- heitlich	Ja	Nein	Enthaltungen	